

Rat	24.02.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	080/2011-1
-------------	------------

Stand	02.02.2011
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion (ohne Datum, Eingang 01.02.2011) betr. Neufassung / Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim -GeschO -

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO - vom 30.04.2008:

1. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zugehen.

Die bisher in schriftlicher Form übermittelte Einladung kann einem Ratsmitglied auf dessen Antrag auch auf elektronischem Wege an die hierzu angegebene elektronische Adresse übermittelt werden.

Entsprechendes gilt für die Übermittlung von öffentlichen Erläuterungen (Sitzungsvorlagen). Zu nicht-öffentlichen Angelegenheiten werden Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) den Ratsmitgliedern auf der städtischen Internetseite über den besonders geschützten Mandatsträgerzugang zur Verfügung gestellt. Eine Übermittlung nicht-öffentlicher Unterlagen auf elektronischem Wege ist nur dann zulässig, wenn ein unberechtigter Zugriff Dritter (einschließlich Familienangehörige) auf diese Daten nicht möglich ist."

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen sind der Lokalpresse zuzuleiten."

4. § 35 einschließlich Überschrift erhält folgende neue Fassung:

" Informationsrechte des Rates bzw. der Ratsmitglieder

Die Informationsrechte des Rates bzw. der Ratsmitglieder richten sich nach § 55 GO."

Sachverhalt:

Zu § 1 Abs. 5 und zu § 2 Abs. 1

Einheitliche Fristen für Einladungen und Erläuterungen (Sitzungsvorlagen)

Die Einladung muss den Ratsmitgliedern derzeit gem. § 2 Abs. 1 spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.

Einladungen und Sitzungsvorlagen werden in der Praxis grundsätzlich zusammen versandt. Es ist daher sinnvoll, die Frist für Sitzungsvorlagen entsprechend dem Antrag der Einladungsfrist anzupassen und aufgrund ihres praktischen Zusammenhangs mit den Einladungen in § 2 Abs. 1 zu regeln.

Regelungen zum elektronischen Versand von Einladungen und Erläuterungen (Sitzungsvorlagen)

Das neue Ratsinformationssystem Session ermöglicht es, u.a. den Rats- und Ausschussmitgliedern alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der städtischen Internetseite über den besonders geschützten Mandatsträgerzugang zur Verfügung zu stellen. Mit dem Ratsinformationssystem Session können den Rats- und Ausschussmitgliedern diese Unterlagen auch auf elektronischem Wege an die hierzu angegebene elektronische Adresse übermittelt werden.

Eine elektronische Übermittlung der Einladung als Ersatz für die bisherige schriftliche Einladung setzt allerdings eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung voraus.

Die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Fassung entspricht der Regelung der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Zu § 4 Abs. 2 (Lokalpresse)

Bis zur Einführung des Ratsinformationssystems wurden der Lokalpresse neben den Einladungen auch die Erläuterungen in Form der Sitzungsvorlagen in Papierform zugeschickt. Hierdurch entstand Personal- und Sachaufwand für die Zusammenstellung und den Postversand.

Derzeit werden der Lokalpresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen über sog. Druckaufträge aus dem Ratsinformationssystem Session per E-Mail geschickt. Dadurch entfällt inzwischen bereits der vorherige Sachaufwand für Kopien und Porto.

Für den Fall, dass die Rats- und Ausschussmitglieder die zu jeder Sitzung - für Nachträge auch mehrfach - zusammengestellten Druckaufträge in Session nicht benötigen sollten, könnte auch der Personalaufwand zur Erstellung dieser Druckaufträge entfallen.

Denkbar wäre, dass sich die Lokalpresse über den Bürgerzugang des Ratsinformationssystems über die jeweiligen öffentlichen Tagesordnungspunkte einer Sitzung und die zugehörigen Sitzungsunterlagen informiert.

Insofern hat der Bürgermeister keine Bedenken, die Formulierung - dem Antrag entsprechend - zu ändern.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 7 (Protokollierung von Fragen zum Sachverhalt)

Es handelt sich bei der gewünschten zusätzlichen Protokollierung von "für den Sachverhalt relevanten Fragen" offensichtlich nicht um Fragen, die sich auf den in Nr. 7 aufgeführten Komplex der (mündlichen) Anfragen beziehen.

Eine Erweiterung der Protokollinhalte bei Beschlussvorlagen (einschließlich Anträgen) um die generelle Protokollierung von "für den Sachverhalt relevanten Fragen" und die Antworten dazu wäre mit erheblichem personellem Mehraufwand verbunden.

Der Bürgermeister empfiehlt deshalb, den Umfang der Niederschriften nicht zu vergrößern.

Zu § 35 Abs. 1 und 2 (Informationsrechte)

Der Bürgermeister empfiehlt, die im Beschlussentwurf aufgeführte Regelung zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Antrag

2 Synopse der CDU-Fraktion (Auszug)